# Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Haupt- und Sozialamt Datum: 28.05.2020

Sachbearbeiter/-in: Kathrin Weiß Vorlagennummer: I/054/2020

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	03.12.2019
2	Gemeinderat	öffentlich	30.06.2020

#### **Betreff:**

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 30.06.2020 die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau.

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau beschlossen. Nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht fand eine erste Überarbeitung der Satzung auf Basis des Schreibens vom 10.03.2020 statt.

Der Zeitraum zwischen Beschluss der Satzung und deren Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist dem Umstand geschuldet, dass kein Protokoll der betreffenden Sitzung des Gemeinderates vorlag.

Im Rahmen der Überarbeitung ergab sich der vollständige Wegfall des § 12 (Verlust des Anspruchs durch Nichtausübung des Ehrenamtes) aus der im Dezember 2019 beschlossenen Satzung.

An dieser Stelle sollte eine kommunale Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit möglich macht.

Diese sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht an ein politisches Amt geknüpft, sondern sie zeichnet sich durch unterstützende Tätigkeiten in der Seniorenarbeit und in den Bücherstuben bzw. Bibliotheken aus.

Grundlage hierfür ist der § 11 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – nachfolgend KomEVO).

Demzufolge kann für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Diese monatliche Pauschale darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nicht übersteigen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Absatz 1 oder 2 der KomEVO für ein Mitglied der jeweiligen Vertretung ergeben würde.

Im Fall der Gemeinde Schkopau mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.001 und 20.000 Personen darf die monatliche Pauschale für ein Mitglied der Vertretung den Höchstbetrag von 153,00 Euro nicht überschreiten. Davon 75 Prozent entsprechen einem monatlichen Betrag von maximal 114,75 Euro.

Zu beachten ist, dass tatsächlich mit 153,00 Euro als Ausgangswert gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in Schkopau lediglich 150,00 Euro monatliche Pauschale gewährt werden, hat darauf keinen Einfluss. Die Rechtsgrundlage verweist explizit auf dem Betrag in der KomEVO und nicht auf die Pauschale, die in der Entschädigungssatzung genannt ist.

Die neue Fassung mit den Änderungen auf Basis des Schreibens vom 10.03.2020 wurde der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Deren entsprechende Stellungnahme mit weiteren Hinweisen erfolgte mit Datum 15.05.2020.

Zu berücksichtigen ist auch die Änderung der KomEVO vom 08.05.2020, durch die zum Teil Änderungsaufforderungen der Kommunalaufsichtsbehörde aus dem Schreiben vom 10.03.2020 hinfällig wurden.

Basierend auf dem Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15.05.2020 und der Änderung der KomEVO wurden erneut Anpassungen im Wortlaut der Satzung vorgenommen und die Satzung ein weiteres Mal bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

Zu diesen Änderungen gehörte auch die Einführung einer Staffelung, um die mögliche Entschädigung in ein Verhältnis zur Anzahl der geleisteten Stunden zu bringen.

Alle vorgenommenen Änderungen in der Satzung sind aus der synoptischen Darstellung ersichtlich. In der ersten Spalte findet sich der Wortlaut der am 03.12.2019 beschlossenen Satzung. In der zweiten Spalte ist in Form einer Änderungsdokumentation aufgezeigt, wie der Satzungstext sich nach den beiden Schreiben der Kommunalaufsicht und der Änderung der KomEVO darstellt. In der dritten Spalte mit der Überschrift Bemerkungen wurde stets der Grund für eine Anpassung des Wortlautes genannt.

Zum Zeitpunkt des Aufsetzens dieser Beschlussvorlage befindet sich die zu beschließende Fassung der Entschädigungssatzung erneut bei der Kommunalaufsicht.

Mit ihr wurde vereinbart, dass in Abhängigkeit des Eingangs der abschließenden aufsichtsbehördlichen Prüfung zwei Varianten zur Beschlussfassung entstehen.

Variante 1: Das Prüfergebnis der Kommunalaufsicht geht vor der Sitzung des Gemeinderates ein. Eventuelle Anpassungen im Satzungstext werden vorgenommen. Eine Beschlussfassung der Satzung könnte mit Aufnahme des neuen § 12 erfolgen. Daher sind sowohl Teil A als auch Teil B im Abschnitt Finanzierung zu betrachten.

Variante 2: Das Prüfergebnis der Kommunalaufsicht geht nach der Sitzung des Gemeinderates ein. Die Neufassung des § 12 einschließlich des letzten Anstriches im § 1 Absatz 1 und des § 11 Absatz 8 werden aus der Satzung gestrichen. Zu einer Beschlussfassung über die Entschädigung von sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit kommt es in Form einer 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung in der Gemeinderatssitzung nach der Sommerpause. Es ist lediglich Teil A im Abschnitt Finanzierung zu betrachten.

Hintergrund der Variante 2 ist die reelle Möglichkeit, dass eine Beschlussfassung zum Wortlaut des neuen § 12 erfolgen könnte, ein später eingehendes Prüfergebnis der Kommunalaufsicht jedoch eine Änderung des – in diesem Fall bereits beschlossenen Satzungstextes – notwendig machen würde. Dies soll durch Streichung des § 12 und aller damit zusammenhängenden Verweise vor Beschlussfassung verhindert werden.

Unabhängig davon, ob die Satzung nach Variante 1 oder Variante 2 beschlossen wird, ist im Anschluss die Aufhebung des Beschlusses GR 04 / 046 / 2019 vom 03.12.2019 zur ursprünglichen Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau notwendig. Die diesbezügliche Vorlage trägt die Nummer I / 055 / 2020 und steht ebenfalls auf der Tagesordnung.

### **Finanzierung:**

Teil A: Betrachtung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzende, Ortsbürgermeister, Mitglieder der Ortschaftsräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus: ja 🖂 nein  $\square$ Haushaltsjahr: 2020 Haushaltsstelle: 111.120.01 / 542.110.00 3.450,00 Euro 111.120.02 / 542.110.00 7.300,00 Euro 111.120.03 / 542.110.00 7.800,00 Euro 111.120.**04** / 542.110.00 5.600,00 Euro 111.120.**05** / 542.110.00 3.450,00 Euro

111.120.06 / 542.110.00

111.120.**07** / 542.110.00 7.300,00 Euro 111.120.**08** / 542.110.00 3.150,00 Euro 111.120.**09** / 542.110.00 6.900,00 Euro

3.450,00 Euro

	111.120. <b>10</b> / 542.110 111.120. <b>11</b> / 542.110 111.120. <b>12</b> / 542.110 111.120. <b>80</b> / 542.110 111.120.80 / 542. <b>120</b>	.00 .00 .00	3.150,00 Eu 10.250,00 Eu 6.000,00 Eu 70.900,00 Eu 2.800,00 Eu	ro ro				
Betrag in Euro:	141.500,00 Euro							
	einmalig	jährlich 🖂						
Deckungsmittel: - stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung - stehen nicht zur Verfügung								
Teil B: Betrachtung der Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger:								
Die Ausführung diese	es Beschlusses wirkt si ja 🔀	ich finanziell an nein	uf den Hausha	lt aus:				
Haushaltsjahr:	2020							
Haushaltsstelle:	272.100.80 / 542.110 315.000.80 / 542.110		4.131,00 Eu 4.131,00 Eu					
Rechenweg: Einem sonstigen ehrenamtlich Tätigen stehen pro Monat maximal 114,75 Euro zu. Im Jahr ergibt sich dadurch eine Entschädigung in Höhe von 1.377,00 Euro. Es wird sowohl für die unterstützende Tätigkeit in der Seniorenbetreuung als auch für die unterstützende Tätigkeit in den Bücherstuben und Bibliotheken mit jeweils drei Ehrenamtlichen gerechnet. Folglich summiert sich der Bedarf auf 8.262,00 Euro pro Jahr. (= 2 x (3 x 1.377,00 Euro))								
Betrag in Euro:	8.262,00 Euro							
	einmalig	jährlich 🔀						
Deckungsmittel: - stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung - stehen nicht zur Verfügung								
Bei der Planung für das Haushaltsjahr 2020 wurden keine Gelder eingeplant, da die Regelung noch nicht bestand.								

## **Anlagenverzeichnis:**

- Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau Stand 04.06.2020 um 09:42 Uhr (öffentlich)
- Lesefassung der gemeinsamen Vereinbarung über eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Stand 04.06.2020 um 10:18 Uhr (öffentlich)
- Synopse nach Prüfung Kommunalaufsicht und Änderung KomEVO Stand 04.06.2020 um 09:42 Uhr (nicht öffentlich)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 10.03.2020 (nicht öffentlich)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15.05.2020 (nicht öffentlich)
- Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) inklusive Änderung vom 08.05.2020 (öffentlich)